

Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine - Zweckwechsel von § 24 AufenthG insbesondere in Bildungs- und Erwerbstitel

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 29. April 2025

Im Hinblick darauf, dass auf europäischer und nationaler Ebene bislang noch keine Entscheidung über mögliche Anschlussaufenthalte von Geflüchteten aus der Ukraine über den 4. März 2026 hinaus getroffen werden konnte, bietet sich für Betroffene zum Zwecke der Rechtssicherheit die Erlangung eines alternativen Aufenthaltstitels an. Zwar besteht die grundsätzliche **Möglichkeit, neben einem Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen weiteren Aufenthaltstitel zu erteilen.** Bereits 2013 hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) geurteilt, dass ein entsprechendes Verbot dem Aufenthaltsgesetz nicht zu entnehmen ist und somit Ausländerinnen und Ausländer ggf. von den mit mehreren Aufenthaltstiteln verbundenen unterschiedlichen Rechtsvorteilen Gebrauch machen können (BVerwG 1 C 12.12). Sofern die Erteilungsvoraussetzungen für einen anderen Titel mit einer Aufenthaltsperspektive über den 4. März 2026 hinaus vorliegen, kann dieser also **parallel beantragt und erteilt werden.**

Gleichwohl ergeben sich für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG insbesondere aus § 19f AufenthG gesetzliche Sperrwirkungen. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, Seite 1307 ff.) wurden in § 19f des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Ablehnungsgründe beziehungsweise die Regelungen zum Anwendungsbereich der Hochqualifizierten-Richtlinie (EG) 2009/50 und der REST-Richtlinie (EU) 2016/801 zusammengefasst. Demnach dürfen vorübergehend Schutzberechtigte nicht unmittelbar in Aufenthaltstitel wechseln, die aus dem harmonisierten EU-Recht resultieren. Hierzu gehören Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Studiums (§ 16b Abs. 1 u. 5 AufenthG), einer Studienbewerbung bzw. Studienplatzsuche (§ 17 Abs. 2 AufenthG), eines studienbezogenen Praktikums (§ 16e AufenthG), die Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG), die Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken (§ 18d AufenthG) sowie die Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG).

Vor diesem Hintergrund weise ich in Ergänzung der bisherigen Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) betreffend den Zweckwechsel von Geflüchteten aus der Ukraine, insbesondere in Bildungs- und Erwerbstitel nach Kapitel 1, Abschnitte 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes, auf Folgendes hin:

Die in Rede stehenden Sperrklauseln aus § 19f AufenthG sollen primär die Verhinderung von Sekundärmigration Schutzsuchender und vorübergehend Schutzberechtigter in andere EU-Staaten dienen (Hornung in Kluth/Hornung/Koch 2020, § 4 Rn. 314). Da eine solche Sekundärmigration im Falle von bereits in Deutschland aufhältigen Geflüchteten aus der Ukraine regelmäßig nicht zur Diskussion steht, bedarf es im Falle eines von Betroffenen angestrebten Zweckwechsels eines praktikablen Umgangs mit etwaigen Sperrwirkungen.

So vertritt das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (TMJMV) die Auffassung, dass in betreffenden Fällen **für eine „logische Sekunde“ ein rechtlich erlaubter „Zwischen-Aufenthaltstitel“ erteilt werden kann. Aus diesem „Zwischen-Aufenthaltstitel“ heraus kann sodann bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ein - für vorübergehend Schutzberechtigte eigentlich gesperrter - Titel erteilt werden.**

Diese Verfahrensweise kommt insbesondere bei einer angestrebten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18g AufenthG (Blaue Karte EU) in Betracht. Sofern antragstellende Personen (ebenfalls) die Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG – welcher nicht von der Sperrwirkung des § 19f AufenthG umfasst ist – erfüllen, kann dieser für eine logische Sekunde als erforderlicher „Zwischen-Aufenthaltstitel“ erteilt werden, um einen unmittelbar anschließenden Wechsel von § 18b AufenthG in § 18g AufenthG zu ermöglichen, sofern sämtliche Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden. In diesen Fällen entfällt die Sperrwirkung des § 19f AufenthG unmittelbar mit der Erteilung eines „Zwischen-Aufenthaltstitels“.

Hinsichtlich der Sperrklauseln aus § 19f AufenthG, welche insb. Aufenthalte zum Zweck des Studiums und der Studienbewerbung betreffen, bestehen nach hiesiger Auffassung allerdings keine Möglichkeiten der rechtssicheren Erteilung eines „Zwischen-Aufenthaltstitels“. In diesen Fällen sollten betroffene Personen darauf hingewiesen werden, dass die Aufnahme eines Studiums für die Dauer des Aufenthalts im Rahmen der Regelungen zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG grundsätzlich möglich ist. Eines Zweckwechsels bedarf es nach Einschätzung des TMJMV nicht.

Die Möglichkeit eines rechtssicheren Zweckwechsels von § 24 Abs. 1 AufenthG in beispielsweise § 16b Abs. 1 AufenthG bestünde nach hiesiger Auffassung erst mit dem ersatzlosen Ablauf der Gültigkeit der bisherigen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG. In derartigen Fällen würden die Sperrklauseln aus § 19f AufenthG mit Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG nach Einschätzung des TMJMV keine Wirkung mehr entfalten, da betroffene Personen zu diesem Zeitpunkt materiell-rechtlich nicht mehr den Regelungen zum vorübergehenden Schutz unterfallen. Gleiches gilt im Falle einer ersatzlosen Rücknahme eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG durch die betroffenen Personen sowie im Falle einer (endgültigen) Versagung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG durch die zuständigen Ausländerbehörden.

Sofern Betroffene während ihres legalen Aufenthaltes nach § 24 Abs. 1 AufenthG, also noch vor Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, dennoch die Erlangung einer von der Sperrwirkung des § 19f AufenthG umfassten Aufenthaltserlaubnis, beispielsweise nach § 16b Abs. 1 oder 5 AufenthG, forcieren, bestünde nach Auffassung des TMJMV lediglich die Möglichkeit des Widerrufs der zuvor erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Ob ein solcher Widerruf gem. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG) zulässig ist, muss im Einzelfall durch die zuständige Ausländerbehörde geprüft werden. Gleiches gilt für weitere, von der Sperrwirkung aus § 19f AufenthG umfasste Fälle, in denen die Erteilung einer „Zwischen-Aufenthaltserlaubnis“ für eine logische Sekunde nicht in Betracht kommt.

Wenngleich ein **neuerlicher Wechsel aus einem Titel zu Bildungs- oder Erwerbszwecken „zurück“ in § 24 Abs. 1 AufenthG jederzeit möglich ist**, sofern die Erteilungsvoraussetzungen (weiterhin) vorliegen, gilt es in sämtlichen Fällen, betroffene Personen ausdrücklich auf die mit dem angestrebten Zweckwechsel einhergehenden aufenthalts- und leistungsrechtlichen Konsequenzen zu informieren. So ist es im Kontext der Aufenthalte zu Bildungs- und Erwerbszwecken regelmäßig erforderlich, die Sicherung des Lebensunterhalts für die Dauer des vorgesehenen Aufenthalts nachzuweisen. Beispielsweise gilt der Lebensunterhalt für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16a und 16b AufenthG als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des

Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG).

Aus gegebenem Anlass weise ich zudem darauf hin, dass die **beabsichtigte Aufnahme eines dualen Studiums unter Umständen dem Anwendungsbereich der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung (vgl. insb. § 16a AufenthG [nicht vom Zweckwechselverbot aus § 19f AufenthG umfasst!]) unterfällt**. Zum einen stellt § 16b Abs. 1 AufenthG ausdrücklich auf Vollzeitstudien an staatlichen Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen oder an vergleichbaren Bildungseinrichtungen ab. Duale Studiengänge sind in der Regel nicht mit Vollzeitstudiengängen gleichzusetzen.

Zum anderen führt das BMI in seinen Anwendungshinweisen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz unter 16g.1.1.5 aus, dass der **Anwendungsbereich der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung auch im Zusammenhang mit dualen Studiengängen eröffnet ist**, wenn – unter zeitlicher und inhaltlicher Verzahnung von Studien- und Ausbildungsphasen – parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert werden und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben. Die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung wird jedoch nur bis zum Ende der betrieblichen Berufsausbildung, nicht für die Zeit des Studiums erteilt. In diesen Fällen kommt die Erteilung einer (Anschluss-)Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG für eine sich an die betriebliche Berufsausbildung anschließende Zeit des (Vollzeit-)Studiums in Betracht, sofern die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden. Etwaige Zweckwechselferren bestehen aufgrund der vorangegangenen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG grundsätzlich nicht mehr. Die relevanten Angaben zu Studien- und Ausbildungsphasen können in der Regel dem für den konkreten dualen Studiengang vorgesehenen Zeitmodell entnommen werden.

Im Übrigen weise ich abschließend darauf hin, dass bei einem angestrebten Zweckwechsel auf die Nachholung des für die Einreise erforderlichen Visumverfahrens verzichtet werden soll. Wie auch aus den Anwendungshinweisen des BMI zum vorübergehenden Schutz unter Ziff. 8.2. (*Aufenthaltstitelwahl und Wechsel des Aufenthaltsstatus*) hervorgeht, **wird es betroffenen Personen regelmäßig nicht zuzumuten sein, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen** (vgl. hierzu § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Nach Auffassung des TMJMV ist es aufgrund der mitunter nach wie vor bestehenden rechtlichen Unsicherheiten im Hinblick auf die gesetzlich normierten Zweckwechselferbote angezeigt, die oben dargelegten Möglichkeiten zu nutzen, um den europarechtlich bedingten Titelerteilungsverboten nach § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG angemessen und rechtssicher zu begegnen. Zum Zwecke der Rechtssicherheit sollen daher sämtliche Möglichkeiten geprüft werden, um betroffenen Personen den jeweils angestrebten Zweckwechsel zu ermöglichen.